

# **Fotografieren Verboten! Die Gerichts Zeichnung**



Ausstellungskatalog anlässlich  
der 200-Jahr-Feier des Ober-  
landesgerichts Hamm

herausgegeben von Ulf Sölter  
für das Gustav-Lübcke-Museum  
Hamm

gustav Lübcke  
**mu**useum  
hamm

elephantastisch **Hamm:**

Unterstützt von

**LWL**  
Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

In Kooperation mit

  
1820 - 2020  
OBERLANDESGERICHT HAMB  
200 JAHRE RECHT AUF RECHT

**Sandstein Verlag · Dresden**

# Fotografieren Verboten! Die Gerichts Zeichnung

# Inhalt



- Ulf Sölter  
7 Einführung
- Maria Perrefort  
10 Das Oberlandesgericht  
in Hamm 1820–2020
- Volker Messing | Lisa Teske  
18 Gerichtsöffentlichkeit –  
Historie, Wandel, Zukunft
- Ulf Sölter  
24 Darstellungen der  
Gerichtsbarkeit  
Eine besondere Bildgattung  
im Wandel der Zeiten

## Die Gerichtszeichnungen

- 34 Die Gerichtszeichner
- Kachelmann-Prozess**  
36 Yann Ubbelohde  
38 Martin Burkhardt  
44 Stefan Bachmann  
48 Bo Soremsky
- Martin Burkhardt**  
54 Der Fall Klausner  
56 Würz-Prozess  
58 Würz-Prozess –  
1. Wiederaufnahme 2005  
62 Würz-Prozess –  
2. Wiederaufnahme 2009  
64 Rockerprozess  
68 Wulff-Prozess
- Cony Theis**  
71 Heino-Prozess  
72 Gladbeck-Prozess  
80 Dutroux-Prozess  
88 Justitia  
92 Opfer
- 96 Impressum

# Gerichts öffentlichkeit Historie, Wandel, Zukunft

Lisa Teske | Volker Messing

»Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.«

(§ 170 des Gerichtsverfassungsgesetzes des Deutschen Reichs vom 27. Januar 1877)

## Blick auf die Ursprünge

Besonders an dieser Vorschrift, die heute unverändert in § 169 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu finden ist, ist nicht nur ihr Inhalt, sondern auch ihr Alter: Sie gehört zu den Reichsjustizgesetzen, die am 1. Januar 1879 in Kraft getreten sind und ist noch heute gültig.

Zunächst ist sie Ausdruck des Öffentlichkeitsgrundsatzes und damit des Demokratieprinzips: Das Volk soll Anteil an Gerichtsverhandlungen nehmen können, wenn auch nur in bestimmter Form, nämlich zum einen durch die sogenannte Saalöffentlichkeit – repräsentiert durch

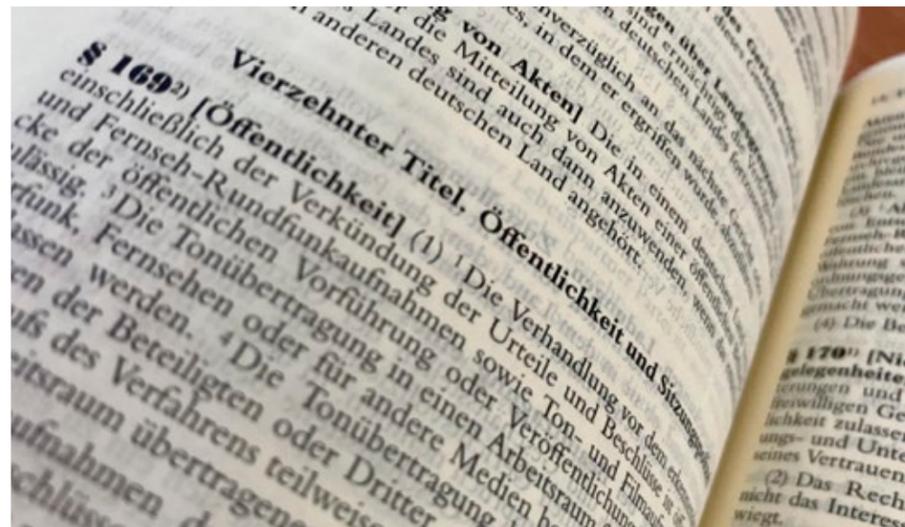
die Personen, die im Gerichtssaal anwesend sind – und zum anderen mittels der Berichterstattung der Presse.

Jeder Bürger und jede Bürgerin, ganz gleich, ob er oder sie einen Bezug zu dem vor Gericht verhandelten Fall aufweist oder nicht, kann der Verhandlung zuhören. Das ist keine Selbstverständlichkeit:

Wer bei Geheimprozessen lediglich an mittelalterliche Fürsten denkt, die sich als Ankläger und Richter zugleich in geheimen Prozessen ihrer Feinde entledigten, greift zu kurz. Auch heute noch finden sich in bestimmten Staatsformen Verfahren ohne Öffentlichkeit, die mit drakonischen Strafen enden.

Um auszuschließen, dass sich die Tätigkeit des Gerichts hinter verschlossenen Türen abspielt und dadurch Missdeutungen und Argwohn ausgesetzt ist, finden Gerichtsverhandlungen in Deutschland in aller Regel öffentlich statt. In einem Rechtsstaat ist die Transparenz von Gerichtsentscheidungen Grundvoraussetzung für die staatliche Willensbildung. Daher dürfen keine Geheimprozesse stattfinden, sondern die Öffentlichkeit kann grundsätzlich jedes gerichtliche Verfahren verfolgen, um die Entscheidung nachvollziehen, billigen oder kritisieren zu können.

**1 Der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt seit 1879 und findet sich bis heute im Gerichtsverfassungsgesetz.**

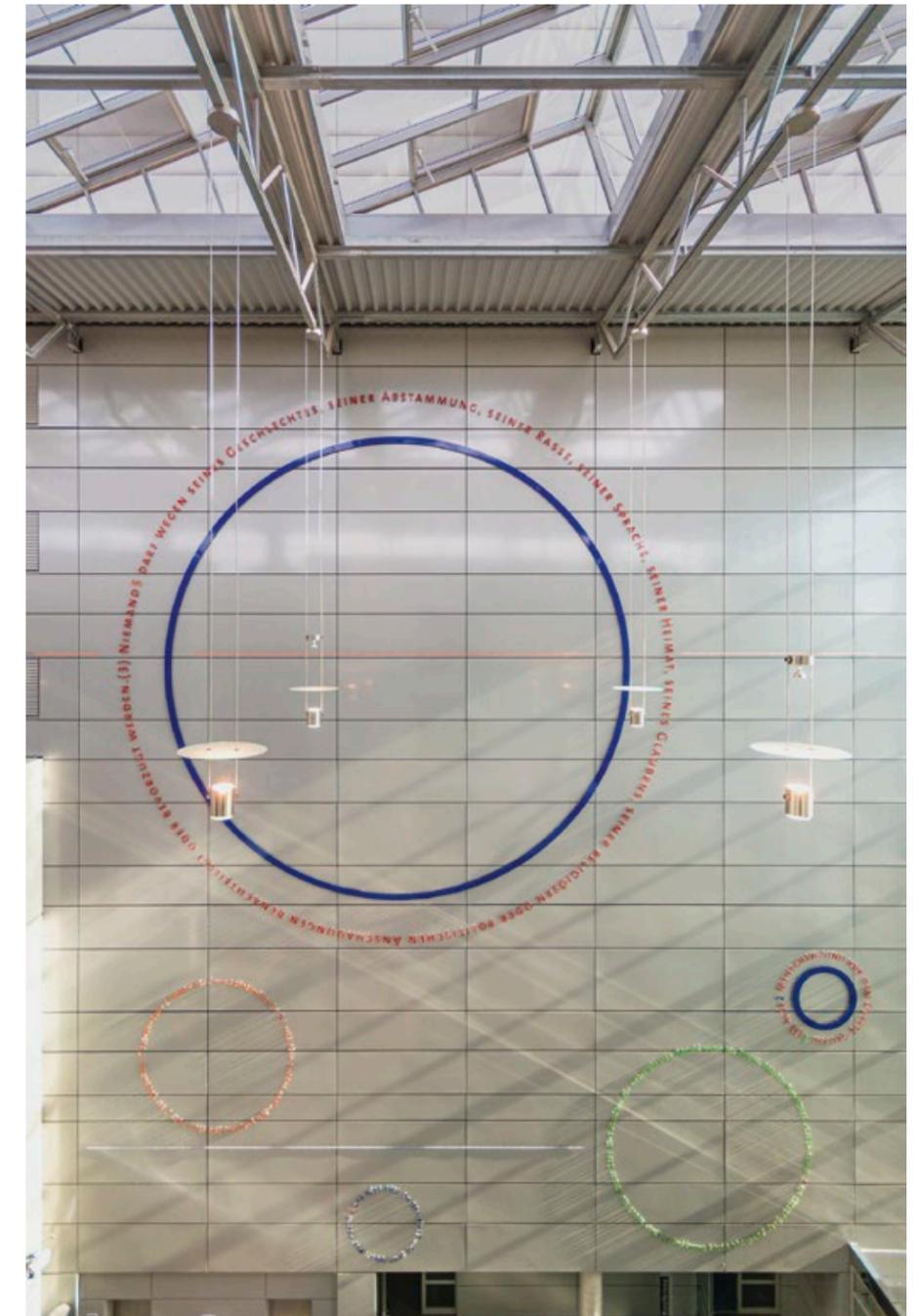


## Gewährleistung einer »Saalöffentlichkeit«

Die Öffentlichkeit einer Gerichtsverhandlung setzt voraus, dass jedermann sich über den Ort und die Zeit der Verhandlung informieren sowie an dieser als Zuhörer oder ZuhörerIn teilnehmen kann. In der Praxis befindet sich am Verhandlungstag vor dem Gerichtssaal in der Regel ein Aushang, durch den man sich über die stattfindenden Verhandlungen informieren kann. Oft sind die Verhandlungstermine zusätzlich auch im Internet und auf Bildschirmen im Eingangsbereich des Gerichts veröffentlicht. Während der Sitzung ist das Zuschauen dann für alle möglich.

Von dem Öffentlichkeitsgrundsatz gibt es indes Ausnahmen. Zum einen sind manche Verhandlungen von vornherein nicht öffentlich. Dies gilt vor allem für Jugendstrafverfahren. Wird gegen eine angeklagte Person verhandelt, die im Alter von 14 bis 18 Jahren eine Straftat begangen haben soll, finden die Verhandlung und auch die Verkündung der Entscheidung ohne Öffentlichkeit statt, da vorrangiges Ziel dieses Strafprozesses nicht die Generalprävention, sondern der Erziehungsgedanke ist.

Zum anderen gibt das Gesetz dem Gericht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit, die Öffentlichkeit ganz oder für einen Teil der Verhandlung auszuschließen. Grundlage für diese Entscheidung ist die Abwägung der Interessen der Öffentlichkeit einerseits und der Nachteile, die mit der öffentlichen Anteilnahme für die Prozessbeteiligten verbunden sind, auf der anderen Seite. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist daher unter anderem dann möglich, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines



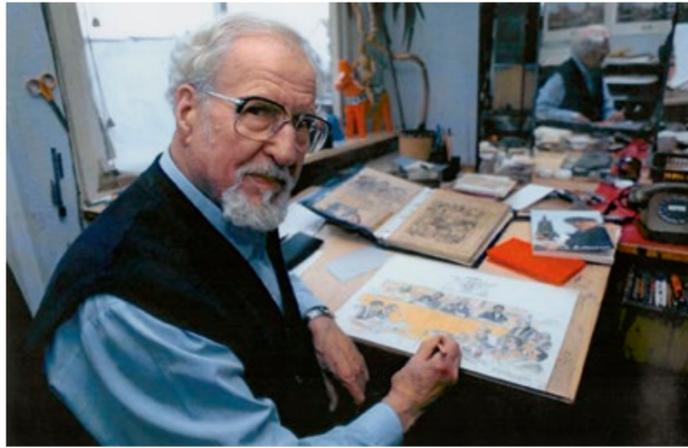
**2** Eingangshalle des OLG Hamm. Blick auf die Installation »GG Art. 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]« von Thomas Locher und Rolf Walz, 2000

Prozessbeteiligten zur Sprache kommen, beispielsweise wenn es um Sexualstraftaten geht.

Das Gesetz sieht jedoch vor, dass auch in diesen Fällen zumindest die Urteilsverkündung öffentlich stattfindet. Dadurch ist ein Mindestmaß staatlicher Kontrolle gewährleistet. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, die Entscheidung zu hinterfragen und über das Strafmaß zu diskutieren. Diese Debatte ist rechtspolitisch wichtig: Ist die vom Gesetz angedrohte Strafe noch zeitgemäß? Ist der gesetzlich vorgesehene Strafrahmen vom Gericht tat- und schuldangemessen ausgeschöpft worden? Sind die Beweggründe des Täters oder der Täterin und die von ihm oder ihr verschuldeten Folgen der Tat ausreichend berücksichtigt worden?

Die im Gerichtssaal anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer sind die Öffentlichkeit, die sich der Gesetzgeber vorstellt. Als die Reichsjustizgesetze im ausgehenden 19. Jahrhundert erlassen worden sind, war das klar. Die Fotografie war zwar schon erfunden, war aber noch in ihren Anfängen und nicht für jedermann verfügbar. Die Presse machten damals vor allem Tageszeitungen aus, deren Berichterstattung aus Text und Zeichnungen bestand.

Daher stellte sich die Frage nach der Regelung einer mittelbaren Öffentlichkeit, die die Verhandlung zwar mitverfolgt, jedoch nicht im Sitzungssaal anwesend ist, damals noch nicht. Die dafür erforderlichen Medien, insbesondere der Hörfunk und das Fernsehen, waren noch nicht vorhanden. Die längere Aufzeichnung einer Gerichtsverhandlung erfolgte erstmals im NS-Staat, als die Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 vor dem Volksgerichtshof angeklagt wurden. Dass dies jedoch nicht geschah,



**3** Der Frankfurter Gerichtszeichner Erich Dittmann (1916–1999) in seinem Atelier

um den Zielen des Öffentlichkeitsgrundsatzes gerecht zu werden, bedarf keiner weiteren Erläuterung. In gewöhnlichen Gerichtsprozessen spielten Rundfunk- und Fernsehaufnahmen auch im frühen Nachkriegsdeutschland noch keine Rolle.

### **§ 169 Satz 2 GVG und die Blütezeit der Gerichtszeichnung**

Erst in den 1960er Jahren rückte das Thema in den Blick des Gesetzgebers, nachdem Fernsehgeräte für eine breitere Masse der Bevölkerung erschwinglich geworden waren und weite Verbreitung gefunden hatten. Der Bundestag sah sich 1964 zu einer Regelung veranlasst und fügte der Vorschrift des § 169 GVG einen zweiten Satz hinzu, mit dem Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ausdrücklich und ohne Ausnahmen für unzulässig erklärt wurden.

An dieser Regelung sollte sich dann für gut drei Jahrzehnte nichts ändern. Kameras und Mikrofone konnten lediglich vor und nach der Gerichtsverhandlung zum Einsatz kommen. Die Möglichkeit, das Verhalten der Prozessbeteiligten im Gerichtssaal für die Leser-, Hörer- und Zuschauerschaft festzuhalten, bestand nur noch mit Worten und mittels Zeichnungen. Das war die Hochphase der Gerichtszeichner und -zeichnerinnen in Deutschland, geprägt unter anderem durch den Künstler Erich Dittmann, der die Angeklagten in den Auschwitzprozessen zeichnete, die in den Jahren von 1963 bis 1968 stattfanden. Der Künstler illustrierte über einen langen Zeitraum in rund 600 Zeichnungen zahlreiche Prozesse mit hoher Bedeutung, insbesondere für die deutsche Geschichte. Hervorzuheben sind seine Zeichnungen zum sogenannten Stammheimprozess gegen Mitglieder der linksextremistischen Terrororganisation »Rote Armee Fraktion«.

### **Ausnahmen vom Fotografier- und Kameraverbot in Deutschland?**

In der Tagespresse seit Langem verbreitet sind Foto- und Videoaufnahmen von Angeklagten, die den Gerichtssaal vor der Verhandlung mit einer vor das Gesicht gehaltenen, verdeckenden Aktenmappe betreten, oder von an der Bank sitzenden Verteidigerinnen und Verteidigern, die noch einmal ihre Unterlagen durchblättern. Auch der Einzug des Gerichts wird filmisch festgehalten, wobei die Kamerateams im Anschluss, noch bevor die eigentliche Verhandlung beginnt, den Verhandlungssaal verlassen müssen. Grund dafür ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Pressefreiheit. Dieses hat entschieden, dass die grundrechtlich geschützte Freiheit der Berichterstattung den Medien das Recht verleiht, »an den regelmäßig besondere öffentliche und mediale Aufmerksamkeit genießenden Terminen eines Strafverfahrens, dem Beginn der Hauptverhandlung und der Urteilsverkündung, [...] Ton-, Bild- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal« zu fertigen, »auf die im Rahmen der weiteren Berichterstattung auch zurückgegriffen werden kann«.<sup>1</sup>

Dem sind die Gerichte nachgekommen und haben in diesem Umfang Aufnahmen zugelassen. Das Fotografieren und Filmen wurde in vielen Fällen beim Einzug des Gerichts und der übrigen Prozessbeteiligten zugelassen und erst verboten, wenn das Gericht die Sache aufrief und verhandelte.

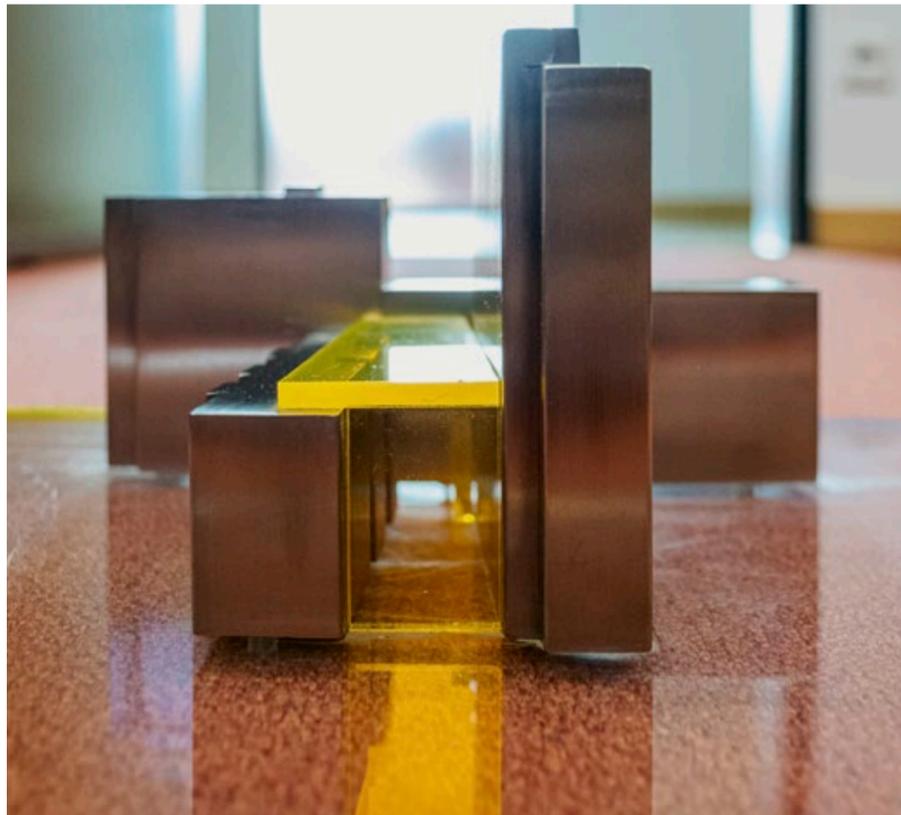
Der Gesetzgeber hat das strikte Verbot von Ton- und Filmaufnahmen während einer laufenden Gerichtsverhandlung erstmals im Jahr 1998 gelockert, in diesem Schritt jedoch beschränkt auf Verhandlungen vor dem höchsten deutschen Gericht. Mit der neu eingeführten Regelung sind Aufnahmen nunmehr während des Beginns der mündlichen Verhandlung bis zur Feststellung der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten und während der öffentlichen Urteilsverkündung vor dem Bundesverfassungsgericht zulässig. Für diese erste Lockerung des Aufnahmeverbots führte der Gesetzgeber an, dass die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht häufig Verfassungsfragen von erheblicher Bedeutung betreffen und zuvor bereits Gegenstand der öffentlichen Diskussion gewesen seien.

### **Anfang vom Ende der »Saalöffentlichkeit«?**

Eine Lockerung des Aufnahmeverbots für andere Gerichte ließ fast 20 Jahre auf sich warten, bis die bisherige Regelung des § 169 GVG nochmals ergänzt wurde. Der Gesetzgeber war nach der Kontroverse um die Akkreditierung türkischer Medien beim Prozess gegen das ehemalige Mitglied der Terrorgruppe »Nationalsozialistischer



**4** Blick von der Medientribüne in den Plenarsaal des Bundesverfassungsgerichts



Untergrund« Beate Zschäpe zu der Erkenntnis gelangt, dass es in Einzelfällen möglich sein müsse, mehr Pressevertreter an der Verhandlung zu beteiligen, als es die Größe des Gerichtssaals zulässt. Daher ist in § 169 Satz 3 GVG eine Vorschrift eingefügt worden, die die Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Pressevertreter erlaubt, wenn das Gericht dies zulässt. Dazu soll das Gericht im jeweiligen Einzelfall kritisch prüfen, ob die besondere mediale Aufmerksamkeit einem spezifischen, über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehenden, öffentlichen Interesse geschuldet ist, das mit den persönlichen Belangen des oder der Angeklagten in Abwägung zu bringen ist. Ferner soll berücksichtigt werden, für wie viele Medienvertreter und -vertreterinnen der Gerichtssaal

**5 Modell zum heutigen Gebäude des Oberlandesgerichts Hamm, vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW (BLB) aus Anlass der Übergabe des Erweiterungsbaus am 7. März 2003 überreicht, 2003**

bereits Platz bietet, wie viele weitere Plätze in dem Arbeitsraum zur Verfügung stehen und ob die Summe der damit zur Verfügung stehenden Plätze angesichts der Bedeutung des Verfahrens für die Öffentlichkeit angemessen erscheint.<sup>2</sup>

Daneben erlaubt die Neufassung von § 169 GVG den Bundesgerichten, also dem Bundesgerichtshof (BGH), dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzhof, dem Bundessozialgericht und dem Bundesarbeitsgericht, für die Verkündung von Entscheidungen in

besonderen Fällen Ton- und Filmaufnahmen zuzulassen. Allein der öffentlich-rechtliche Sender »phoenix« hat im Jahr 2019 in 23 Verfahren des Bundesgerichtshofs die Verkündung und Begründung des Urteils ausgestrahlt. Seltener wurden auch Entscheidungen anderer oberster Bundesgerichte gesendet, so zum Beispiel die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit des »Kükenschredderns«.

Dabei handelt es sich jedoch nur um Einzelfälle. Viele Urteile, die unter die neue Ausnahmeregel fallen, werden von der Presse nicht für ausreichend relevant befunden, um eine Liveberichterstattung zu rechtfertigen. Die für die Presse besonders interessanten Gerichtsverfahren sind nach wie vor Strafprozesse, und zwar diejenigen, die in erster Instanz vor den Landgerichten stattfinden, insbesondere wenn es um Mord und Totschlag geht. Für deren Verhandlungen gilt jedoch nach wie vor uneingeschränkt das Verbot der Ton- und Fernsehaufnahmen. Die Revisionsverfahren gegen deren Strafurteile finden vor dem BGH statt. Bei ihnen wird jedoch eine Liveberichterstattung wegen des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen vielfach nicht zugelassen. Da die Angeklagten vor dem BGH im Revisionsverfahren nicht selbst erscheinen müssen, sondern sich durch einen Strafverteidiger oder eine Strafverteidigerin vertreten lassen können, dürfte oftmals auch kein größeres Interesse des Publikums an einer Aufnahme der Urteilsverkündung bestehen. Denn zumeist ist es der oder die Angeklagte im Strafverfahren, den oder die das Publikum sehen will – die Gelegenheit, einem »echten« Mörder oder einer Mörderin Auge in Auge gegenüberzutreten, hat man sonst schließlich nirgendwo so einfach.

### **Blick in die Zukunft**

Doch dieses »Erlebnis« wird weiterhin der Saalöffentlichkeit vorbehalten sein und das ist mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tätern bzw. Täterinnen gleichermaßen auch gut so. In den USA schalteten zuletzt fast 14 Millionen Menschen »Court TV« ein, nur um eine kurze Bewährungsanhörung im Verfahren des zu einer Haftstrafe verurteilten ehemaligen Football-Spielers O. J. Simpson live mitzuerfolgen.

Was man einem Profisportler, der das Licht der Öffentlichkeit gewohnt ist, vielleicht noch zumuten kann, will man sich bei einer Durchschnittsperson auch dann nicht vorstellen, wenn sie schweres Unrecht begangen hat. Die mediale Vorverurteilung wäre schon Strafe für sich. Auch mancher Zeuge könnte nicht mehr unbefangen aussagen, wenn er wüsste, dass Millionen Zuschauer und Zuschauerinnen seine Aussage vom Fernseher aus mitverfolgen, von denen einige animiert sein werden, die Aussage spontan über ein soziales Netzwerk zu kommentieren und dadurch möglicherweise einen »Shitstorm« auszulösen.

Hinzu kommt die Gefahr der Manipulierbarkeit: Wird jede Einlassung eines oder einer Angeklagten oder die Aussage eines Zeugen bzw. einer Zeugin live an eine nicht näher eingrenzbar Öffentlichkeit übertragen, so besteht die Gefahr, dass dadurch andere Zeugen oder Zeuginnen beeinflusst werden können. Der Gesetzgeber hat nicht ohne Grund bestimmt, dass Zeugen und Zeuginnen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen und Zeuginnen zu vernehmen sind. Dass sie auf dem Gerichtsflur mitbekämen, was gerade im Gerichtssaal passiert, könnte

die Suche nach der Wahrheit erschweren. Aus diesem Grund wird in manchen Gerichtsverfahren mittlerweile die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen mobilen Endgeräten untersagt.

Man muss daher keine prophetischen Kräfte haben, um zu sagen, dass zumindest vorläufig das Ende einer Entwicklung erreicht ist, in der sich die Saalöffentlichkeit nicht weiter öffnen wird. Das bedeutet, dass es auch in Zukunft Gerichtszeichnerinnen und Gerichtszeichner geben wird, die allein und exklusiv mit ihren Bildern von den Prozessbeteiligten aus dem Gerichtssaal berichten. Für die wenigen, die es heute hierzulande noch gibt und die zudem meistens nur noch nebenberuflich tätig sind, bedeutet dies, dass sie weiterhin die Brille sein werden, mit der die Öffentlichkeit hinter die Türen der Gerichtssäle blickt, die sich zuvor nur für die Prozessbeteiligten und eine kleine, interessierte Öffentlichkeit geöffnet hat.

<sup>1</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17.8.2017, Az. 1 BvR 1741/17, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2017, S. 3288 ff. — <sup>2</sup> So die Gesetzesbegründung: Bundestagsdrucksache 18/10144, S. 26; vgl. dazu u.a. Herbert Diemer, in: Karlsruher Kommentar, StPO, 8. Aufl. 2019, § 169 Rn. 11 b.

# Kachelmann Prozess

Einer der bekanntesten Strafprozesse der letzten Jahre ist wohl der gegen Jörg Kachelmann 2010, in dem er wegen besonders schwerer Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung angeklagt war. Der Fall erregte große mediale Aufmerksamkeit und endete nach acht Monaten am 31. Mai 2011 mit einem Freispruch.

Claudia D., eine ehemalige Geliebte von Kachelmann, hatte ihn beschuldigt, sie in der Nacht zum 9. Februar 2010 in ihrer eigenen Wohnung vergewaltigt zu haben, nachdem sie die Beziehung zu ihm beendet hatte. Sie hatte erfahren, dass er gleichzeitig noch andere Verhältnisse unterhielt. Kachelmann habe das nicht hinnehmen wollen und sei gewalttätig geworden. Bei seiner Rückkehr aus Kanada, wo er die Olympischen Winterspiele moderiert hatte, wurde er

am Frankfurter Flughafen am 20. März festgenommen. Er verbrachte 130 Tage in Untersuchungshaft, bevor der Haftbefehl aufgehoben wurde. Er verneinte den Vorwurf der Vergewaltigung.

Die medizinischen Gutachten über die Verletzungen von Claudia S. waren nicht eindeutig. Die meisten Verletzungen ließen sich mit dem Tathergang vereinbaren, mussten aber nicht daher stammen. Andere Verletzungen passten nicht ins geschilderte Geschehen. Im Verfahren wurden auch mehrere Aussagen ehemaliger Partnerinnen Kachelmanns aufgenommen. Besonders in Erinnerung blieb dabei Viola S., die schwere Vorwürfe gegen Kachelmann erhob, später aber zugab, vom Burda-Verlag eine hohe Summe für ein reißerisches Interview bekommen zu haben. Ihre Glaubwürdigkeit wurde deshalb als fraglich eingeschätzt.

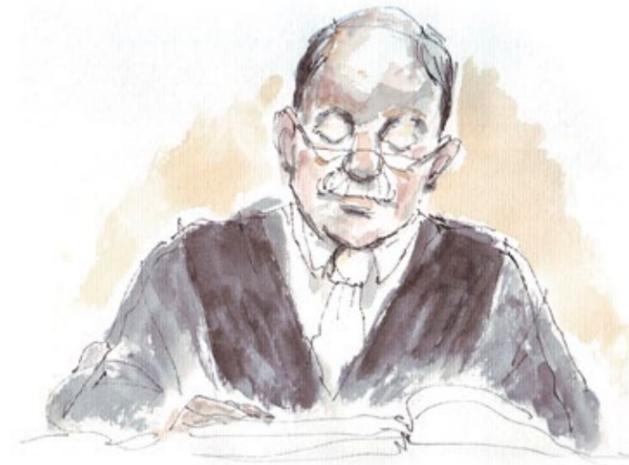
Auch seine heutige Frau, Miriam K., wurde in den Zeugenstand berufen und unterstützte ihn während der Verhandlung. Sie war zudem bei seiner Verhaftung am Flughafen anwesend, wo sie ihn abholen wollte.

Kachelmann wurde freigesprochen, weil es begründeten Zweifel an seiner Schuld gab – in dubio pro reo, im Zweifel für den Angeklagten. Das Urteil führte zu viel Kritik in den Medien, gegen die sich Kachelmann in den Folgejahren vehement wehrte.

 Yann Ubbelohde



Jörg Kachelmann



Der Richter



Sichtung der Beweismittel



Die Anwälte



Verteidiger Johann Schwenn  
plädiert im Kachelmann-Prozess



Für eine begrenzte Zeit vor Prozessbeginn  
gestattete der Vorsitzende Richter den  
Fernsehsendern, im Gerichtssaal zu filmen



Die Nebenklägerin Claudia D.,  
hinter ihr mehrere Gutachter,  
vor ihr die Richterbank



Jörg Kachelmann an einem  
der ersten Verhandlungstage

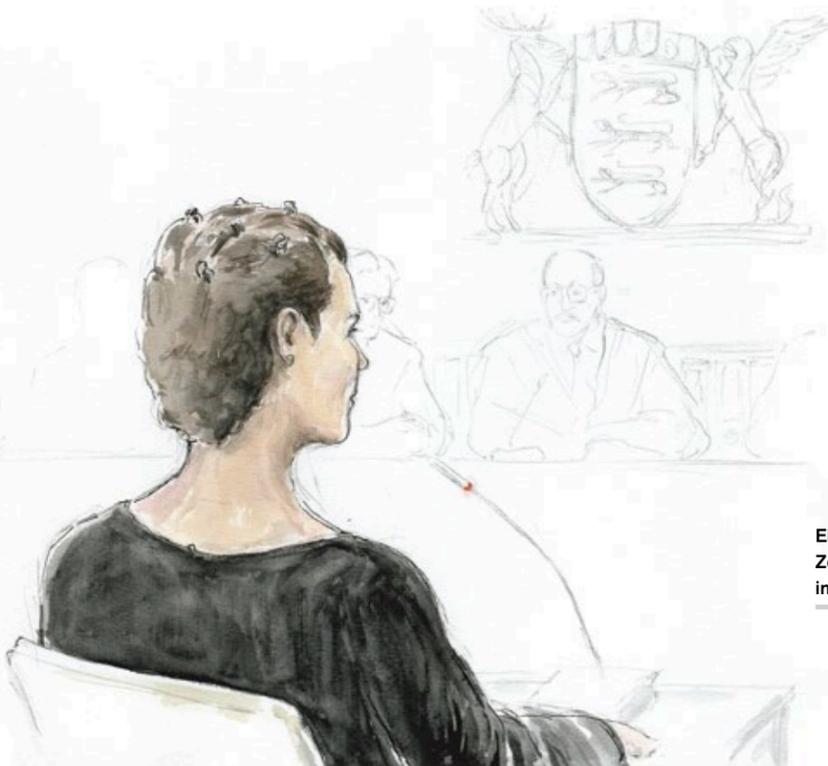
 Martin Burkhardt



Viola S. beantragte vor Gericht, die Öffentlichkeit auszuschließen. Gleichzeitig kassierte sie vom Burda-Verlag 50 000 € für ein Interview, in dem sie über ihre Beziehung zu Kachelmann berichtete.



Zeugenaussage



Eine Ex-Freundin Kachelmanns im Zeugenstand, kurz bevor die Öffentlichkeit im Gerichtssaal ausgeschlossen wurde



Die Nebenklägerin Claudia D.



Eine Wettermoderatorin im Zeugenstand

# Der Fall Klausner

Im Januar 2007 wütete über Europa der Orkan Kyrill. Auch in Deutschland hinterließ er Schäden in Milliardenhöhe. In den Wäldern waren vielerorts unzählige Bäume entwurzelt und umgerissen worden. Um sie loszuwerden und zu verwerten, ging das Land Nordrhein-Westfalen einen Vertrag mit dem Holzunternehmen der Klausner-Gruppe ein, für die folgenden sieben Jahre eine bestimmte Menge Holz zu liefern. Später wurde deutlich, dass die vereinbarten

Mengen gar nicht vorhanden waren. Es kam zum Streit. Die Klausner-Gruppe klagte auf Ersatzlieferungen und finanziellen Schadenersatz.

Am 21. Juni 2018 wurde die Klage erstmals abgelehnt. Der Vertrag habe von Anfang an gegen das europäische Beihilferecht verstoßen und sei somit nichtig. Dieser Ansicht schloss sich auch das Oberlandesgericht Hamm an und bestätigte das Urteil am 27. Februar 2020.



Vertreter Nordrhein-Westfalen



OLG Hamm



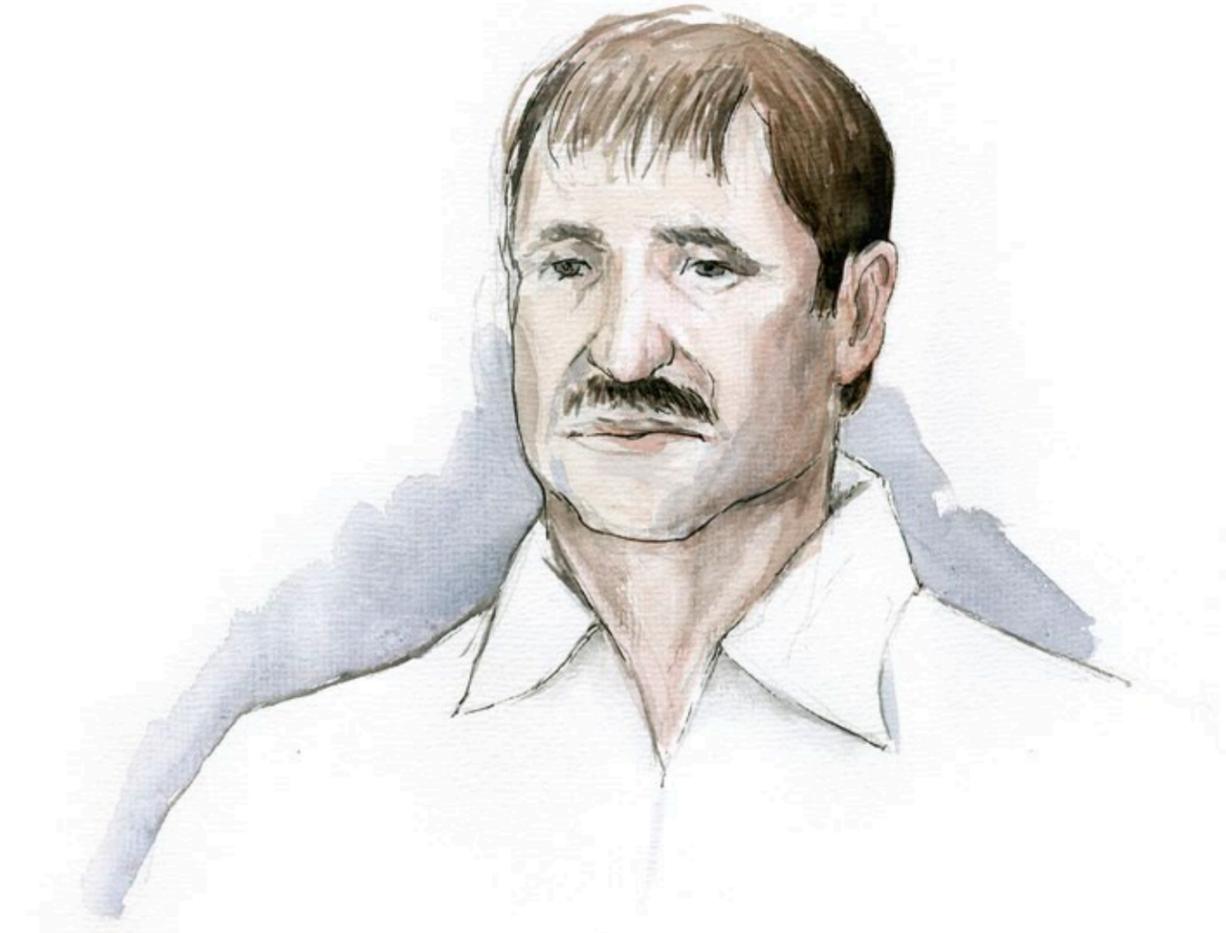
Richter Rüter

# Wörz Prozess

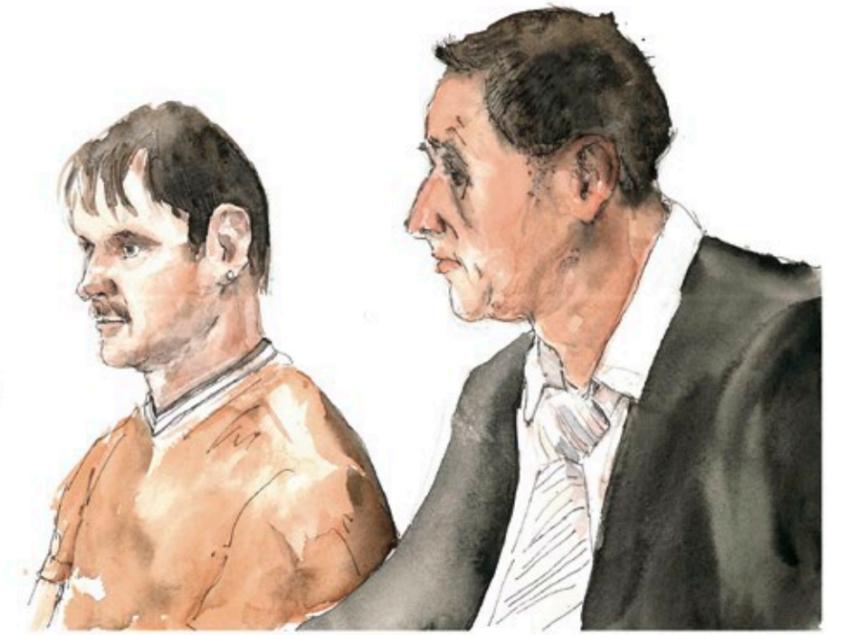
Am 29. April 1997 wurde der damals 30-jährige Bauzeichner Harry Wörz von der Polizei festgenommen. Er sollte seine Noch-Ehefrau Andrea, von der er bereits getrennt lebte, in der Nacht zuvor minutenlang mit einem Wollschal stranguliert haben. Ihr Vater fand sie und rief Polizei und Notarzt. Die junge Frau erlitt irreparable Hirnschäden, die sie bis heute zu einem schweren Pflegefall machen. Sprache kann sie weder selbst artikulieren noch verstehen. Sie konnte über den Täter und den Tathergang niemals selbst eine Aussage abgeben.

Da keine Einbruchsspuren vorlagen, ging man von einer Beziehungstat aus. Verdächtig war neben Harry Wörz ebenso der Geliebte der Frau, Thomas H., der – wie auch Andrea und ihr Vater – im Polizeidienst war.

Am 16. Januar 1998 wurde Wörz vom Landesgericht Karlsruhe zu elf Jahren Haft verurteilt. Davon leistete er bis zu seiner Haftentlassung im November 2001 viereinhalb Jahre ab, bevor es zu einer Wiederaufnahme des Falls kam.



Der Angeklagte Harry Wörz  
im 2. Wiederaufnahmeprozess



Der Angeklagte Harry Wörz  
und sein Anwalt Hubert Gorka



Dr. Ralf Neuhaus unterstützte ab  
dem zweiten Wiederaufnahmeprozess  
die Verteidigung von Harry Wörz

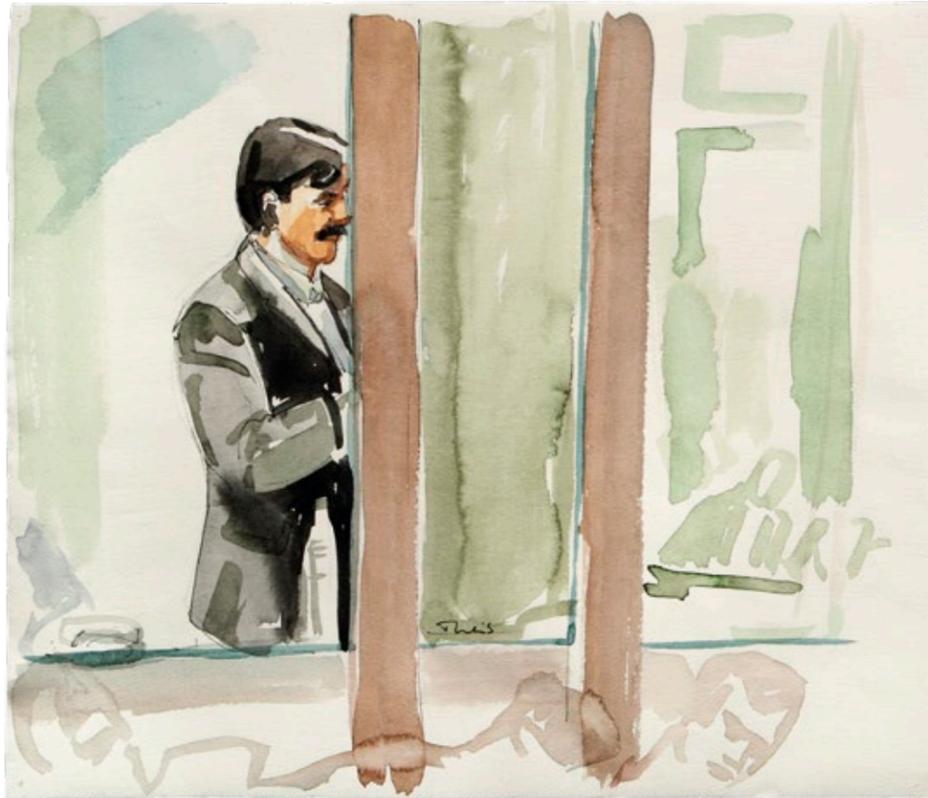
# Dutroux Prozess

Der Dutroux-Fall ist das wohl grausamste Verbrechen der belgischen Kriminalgeschichte, geprägt von Fehlern und Fahrlässigkeit während des Prozesses.

In den 1990er Jahren hatte Dutroux Mädchen im Alter zwischen acht und 19 Jahren entführt, missbraucht, vergewaltigt, davon pornografisches Material für den Verkauf erstellt und die Mädchen ermordet und vergraben. Nur Sabine Dardenne und Laetitia Delhez überlebten die Verbrechen des Psychopathen. Zwei weitere Mädchen verhungerten; sie starben in Gefangenschaft. Auch seinen Komplizen, Bernard Weinstein, ermordete er.

Der Prozess begann endlich am 1. März 2004. Immer wieder kam es zu Störungen und Auffälligkeiten. Über 20 Beteiligte starben unter verdächtigen Umständen, durch Unfälle, Vergiftung und umstrittene Suizide. Bis heute hält sich der Verdacht, Dutroux habe als Zwischenhändler für einen Kinderschänder-Ring in Belgien gehandelt, der sich bis in die Regierungs- und Justizspitze zöge. Über 400 000 Seiten umfasst seine Akte, eine Antwort für die Familien der Opfer gibt es bis heute nicht.

Am 22. Juni 2004 wurde er zu lebenslänglicher Haft verurteilt.



Dutroux stehend



Dutroux telefoniert  
mit Rechtsanwalt



Angeklagte

Angeklagter  
Jean-Michel Nihoul



Plädoyer  
Rechtsanwalt



Jury



Staatsanwalt

# Justitia

Die Künstlerin Cony Theis verarbeitete im Werk »Justitia« Eindrücke ihrer langjährigen Tätigkeit als Gerichtszeichnerin. Bilder von Opfern und Tätern hängen gemeinsam an einem Mobile, jeweils an den gegenüberliegenden Enden der Stangen. Die Porträts der Täter entstammen den für die Medien hergestellten Gerichtsillustrationen, die Opferbilder sind nach Pressefotos entstanden. Die ursprünglich auf Papier oder auf der Haut der Künstlerin erstellten Aquarelle wurden in einem späteren Arbeitsschritt zunächst auf einen weiteren Bildträger

abgezogen und dann auf transparente Kunststofffolien gedruckt. Durch die Luftströmung in Bewegung versetzt, schweben die an durchsichtigen Schnüren an hölzernen Leisten des Mobiles befestigten Bilder leise durch den Raum und treten in immer wieder neue Dialoge, berühren sich, entfernen sich wieder voneinander. Gesteigert durch das Temporäre dieser Nachbarschaften lässt die Transparenz der Porträts das Thema Gewaltverbrechen als Kontinuum in Raum und Zeit auch über die hier versammelten Fälle hinaus aufscheinen.

Justitia, 2003, Mobile mit Bildern von Opfern und Tätern, Druck auf Folie, ca. 250 × 250 × 350 cm





Gerichtszeichnungen sind ein bislang kaum beachtetes Thema für Kunsthistoriker und Museen. Die zumeist kolorierten Bilder dokumentieren nicht nur die Verhandlungen, sondern lassen die interessierte Öffentlichkeit an den Prozessen geradezu teilnehmen. Da eine mediale Berichterstattung aus deutschen Gerichtssälen verboten ist, schließen die Auftraggeber – TV-Anstalten und Zeitungen – mit den durch Künstlerhand entstandenen Werken diese Lücke.

Das Gustav-Lübcke-Museum in Hamm präsentiert Zeichnungen zu verschiedenen Prozessen, die uns auch heute noch gegenwärtig sind, beispielsweise der Kachelmann-Prozess oder die Dutroux-Prozesse. Die Prominenz der an einer Verhandlung beteiligten Person, die kaum vorstellbare Grausamkeit eines Verbrechens, das große Unrecht, das geschehen ist, oder auch einfach nur der lokale Bezug bedingen unsere lebendigen Erinnerungen an das, was uns die Bilder der Gerichtszeichnerinnen und Gerichtszeichner erzählen.

gustav Lübcke  
**muSeum**  
**hamm**

**SANDSTEIN**

